

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43, 44

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 17.

Berlin, Dienstag, den 18. August 1908.

8. Jahrgang.

Inhalt:

- I. **Personalien:** S. 311.
 II. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Betr. Verleihung des Charakters als Kanzleirat S. 311.
 III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Warenhaussteuer: Betr. Entscheidungen des Ministers für Handel und Gewerbe auf Grund des § 6 Abs. 5 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 (GS. S. 294) S. 312. — 2. Schiffsahrtsangelegenheiten: Betr. Schifffahrt bei Färöland (Gotland) S. 312. Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes S. 312. — 3. Sonstige Angelegenheiten: Betr. Besuch der Münchener Ausstellung S. 313.
 IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Organisation des Handwerks: Betr. Anleitung von Lehrlingen S. 313. — 2. Arbeiterversicherung: Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des RVO. S. 314.
 V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** 1. Fortbildungsschulen: Betr. Ausbildungskurse für Lehrer an Fortbildungsschulen S. 314. Betr. Jugendfürsorge der Fortbildungsschulen S. 315. — 2. Fachschulen: Betr. Abgangszeugnisse über den Besuch der Abend- und Sonntagschulen an Maschinenbauerschulen S. 317. Betr. Einrichtung von Repetentenklassen an Baugewerkschulen S. 318.
 VI. **Nichtamtliches:** Bücherschau S. 318.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht,

den Geheimen Regierungsrat und vortragenden Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe Dr. Georg Franke zum Geheimen Oberregierungsrat

zu ernennen,

dem Kaufmann und Königlichen Hoflieferanten Karl Gerold in Berlin, dem Fabrikanten Mloys Sage in Hildesheim, dem Bankier Hermann Kreßschmar in Berlin und den Fabrikbesitzern Karl Künipers in Rheine, Hermann Löwenherz in Lauenförde und Hugo Wihard in Liebau den Charakter als Kommerzienrat sowie

dem Fabrikbesitzer Hermann Thaler in Löwen, Kreis Brieg, den Charakter als Kommissionsrat zu verleihen.

Bei dem Ministerium für Handel und Gewerbe ist der Oberbergamtskanzlist Adolf Schenk zum Geheimen Kanzleisekretär ernannt worden.

Dem Geheimen Regierungs- und Gewerbe- rat Grünwald in Danzig ist der Vorsitz in der Kommission für Prüfung von Maschinenisten für deutsche Seedampfschiffe in Danzig übertragen worden.

Dem Baugewerkschuldirektor Schau in Mienburg ist die Leitung der Baugewerkschule in Essen übertragen worden.

Der Handelslehrer Seiwert in Thorn ist zum Handelslehrer an der Gewerbeschule in Thorn ernannt worden.

II. Allgemeine Verwaltungssachen.

Betr. Verleihung des Charakters als Kanzleirat.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 14. d. M. bestimme Ich, unter Abänderung der Allerhöchsten Ordre vom 1. Dezember 1843, hierdurch folgendes:

1. Für die Verleihung des Charakters als Kanzleirat sind Mir fortan nur die Kanzleivorsteher der Zentralbehörden, soweit sie nicht aus der Zahl der

Expeditions- oder Registraturbeamten hervorgegangen sind, und, in besonderen Fällen, Geheime Kanzleisekretäre dieser Behörden vorzuschlagen. Die Angehörigen aller anderen Beamtenklassen, für die bisher die Beilegung des Rechnungsrats- oder des Kanzleiratsstitels beantragt worden ist, sind Mir fortan lediglich für die Verleihung des Charakters als „Rechnungsrat“ in Vorschlag zu bringen.

2. Denjenigen aktiven Beamten, die zur Zeit den Titel „Kanzleirat“ oder „Geheimer Kanzleirat“ führen, die aber, sofern die Beilegung eines Ratsstitels gegenwärtig für sie in Frage käme, nach den vorstehend unter Nr. 1 aufgestellten Grundsätzen zur Verleihung des Rechnungsratsstitels vorzuschlagen sein würden, wird der Charakter als „Rechnungsrat“ oder „Geheimer Rechnungsrat“ hierdurch beigelegt.

Stinnesmünde, den 29. Juli 1908.

gez. Wilhelm R.

ggez. Fürst von Bülow. von Bethmann Hollweg. Fürh. von Rheinbaben. von Einem. Delbrück. Beseler. von Arnim. von Moltke. Holle. Sydow.

An das Staatsministerium.

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Warenhaussteuer.

Betr. Entscheidungen des Ministers für Handel und Gewerbe auf Grund des § 6 Abs. 5 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 (GS. S. 294).

III 7280. Entscheidung vom 28. Juli 1908.

Die zur Gruppe D des § 6 des Gesetzes gehörenden Handtäschchen aus Leder (Entsch. v. 19. November 1907, HMBl. S. 395) dürfen, sofern sie ein unmittelbares Zubehör zur Damentoilette bilden, als Bekleidungsgegenstände auch der Gruppe B zugerechnet und demgemäß mit Waren der Damenbekleidungsbranche feilgeboten werden.

2. Schifffahrtsangelegenheiten.

Betr. Schifffahrt bei Färösund (Gotland).

In den Monaten August und September d. J. werden bei den Forts zu Färösund (Gotland) und zwar nach der See und den Einläufen von Färösund hin Schießübungen stattfinden. Die Tage der Übungen sind nicht im voraus festgesetzt worden, werden vielmehr in der Weise bekannt gemacht, daß am Tage eine rote Flagge und bei Nacht zwei rote Laternen an der Signalstange des südlichen oder nördlichen Einlaufs, je nachdem die Übungen an dem einen oder anderen Platze stattfinden, gezeigt werden.

Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes.

Durch Entscheidung des Kaiserlichen Ober-Seeamtes vom 3. März d. J. ist der Spruch des Seeamtes in Emden vom 28. Oktober v. J. (HMBl. 1908 S. 33) dahin abgeändert worden, daß dem Steuermann Walter Martens die Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes zu belassen ist.

Durch Entscheidung des Kaiserlichen Ober-Seeamtes vom 26. Juli d. J. ist der Spruch des Seeamtes zu Bremerhaven vom 11. Mai d. J. (HMBl. S. 201) dahin abgeändert worden, daß dem Kapitän Karl Heinrich Jacobs die Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes zu belassen ist.

3. Sonstige Angelegenheiten.

Betr. Besuch der Münchener Ausstellung.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 6. August 1908.

Das Direktorium zur Abhaltung der Ausstellung „München 1908“ hat die Bitte an mich gerichtet, alle in Betracht kommenden gewerblichen Korporationen auf einen Besuch der Ausstellung „München 1908“ besonders hinzuweisen. Das Direktorium betont, daß die Ausstellung für die gesamte industrielle und gewerbliche Entwicklung Deutschlands von weittragender Bedeutung und geeignet sei, wertvolle Anregungen zu geben. Diese Auffassung findet in den mir auch sonst zugegangenen Berichten ihre volle Bestätigung. Ich nehme daher keinen Anstand, dem Wunsche des Direktoriums nachzukommen und ersuche Sie, die Ihnen unterstellten Handwerkskammern zu veranlassen, daß sie in den Kreisen der für sie in Betracht kommenden gewerblichen Korporationen auf die Bedeutung der Münchener Ausstellung in geeigneter Weise aufmerksam machen. Ich bemerke dabei, daß das Direktorium sich bereit erklärt hat, bei gemeinschaftlichem Besuche von gewerblichen Korporationen hinsichtlich des Eintrittspreises Ermäßigung zu gewähren, betone aber ausdrücklich, daß ich zur Gewährung von Reisebeihilfen an solche Korporationen nicht in der Lage bin.

Mit Rücksicht auf die bereits vorgeschrittene Zeit der Ausstellungsdauer empfehle ich eine tüchtigste Beschleunigung der Angelegenheit.

Im Auftrage.

IV 8897.

Dr. von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten (ausgenommen die in Allenstein, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Köslin, Stade) sowie an die Herren Oberpräsidenten in Danzig und Potsdam.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Organisation des Handwerks.

Betr. Anleitung von Lehrlingen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 11. August 1908.

Wie die Handwerkskammer zu Harburg in ihrem Berichte vom 24. v. Mts. zutreffend ausführt, steht vom 1. Oktober d. Js. ab gemäß Artikel I Ziffer III, Artikel II Ziffer IV des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 356) in Handwerksbetrieben die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das 24. Lebensjahr vollendet und eine Meisterprüfung (§ 133 GewD.) bestanden haben. Personen, welche eine Meisterprüfung gemäß § 133 GewD. nicht abgelegt haben, die vielmehr die Berechtigung zur Führung des Meistertitels lediglich auf Grund der Vorschriften des Artikels 8 des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 (RGBl. S. 663) besitzen, dürfen gemäß Artikel II Ziffer I des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1908 die am 1. Oktober d. Js. bereits in das Lehrverhältnis eingetretenen Lehrlinge ausleihen. Ihre weitere Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen ist jedoch nach der ausdrücklichen Bestimmung in derselben Ziffer I des Artikels II von einer besonderen Verleihung durch die untere Verwaltungsbehörde abhängig, und zwar ist diese Befugnis ihnen zu verleihen, wenn sie am 1. Oktober d. Js. mindestens 5 Jahre hindurch in ihrem Berufe — sei es selbständig, sei es unselbständig — tätig gewesen sind; im anderen Falle kann sie ihnen verliehen werden. Diese Vorschrift ist nach den Motiven (Drucksachen des Reichstags 1907 Nr. 350 S. 17) in das Gesetz aufgenommen, um den betreffenden Handwerkern zur Vermeidung späterer Zweifel und Streitigkeiten einen zuverlässigen Hinweis über den Fortbesitz der Anleitungsbefugnis zu verschaffen.

Es wird sich empfehlen, daß die Handwerkskammer in geeigneter Weise (durch Bekanntmachungen, Verständigung der Innungen usw.) auf diese Bestimmungen des neuen Rechts

hinweist und die Beteiligten zur Stellung entsprechender Anträge bei den unteren Verwaltungsbehörden veranlaßt. Dabei werden zweckmäßigerweise auch die übrigen in Absatz 4 der Motive zu Artikel II (S. 17 a. a. D.) bezeichneten Fälle zu erörtern sein.

Bei der Durchführung der neuen Vorschrift ist, namentlich in der ersten Übergangszeit, unter Vermeidung unnötiger Härten mit tunlichster Milde zu verfahren.

In Vertretung.

IV 9142.

Dr. Richter.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Lüneburg und zur Kenntnissnahme und weiteren Veranlassung an die übrigen Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

2. Arbeiterversicherung.

Krankenversicherung.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75 a des RVO.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Kranken- und Sterbekasse für Haus- und Pächter, Kutscher, Bediente usw. (E. S.) in Erfeld,
2. Kranken- und Sterbekasse zu Nassau (E. S.),
3. Allgemeiner Kranken- und Sterbe-Verein zu Dohheim (E. S.),
4. Kranken- und Sterbekasse (E. S.) zu Hefloch,
5. Unterstützungs-Verein zu Dohheim (E. S.),
6. Seelzer Krankenkasse (E. S.),
7. Allgemeine Schuhmacher-Krankenkasse (E. S.) in Bielefeld,
8. Salzer Baugewerks-Unterstützungskasse (E. S.) in Groß-Salze,
9. Kranken- und Sterbe-Kasse der Barbier, Friseur, Perückenmacher und verwandten Berufsgenossen (E. S.) in Berlin,
10. Allgemeiner Unterstützungsverein für Krankheits- und Sterbefälle zu Keltheim (E. S.),
11. Kranken- und Begräbniskasse für die Versicherungsbeamten (E. S.) in Erfurt,
12. Allgemeine Arbeiter-Krankenunterstützungskasse zu Langenselbold (E. S.),
13. Handwerker-Krankenkasse (E. S.) in Wesel,
14. Kaufmännische Krankenkasse zu Hannover, gegründet 1895 (E. S.),
15. Allgemeine Isehoer Bürger-Krankenkasse (E. S.) in Isehoe,
16. Gerber-Verein (E. S.) in Mülheim-Ruhr,
17. Allgemeiner Krankenkassenverein (E. S.) in Elmshorn,
18. Central-Kranken- und Sterbekasse „Colonia“ (E. S.) in Köln.

Berlin, den 15. August 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Zu III 6084 II. Ang.

Dr. Hoffmann.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Fortbildungsschulen.

Betr. Ausbildungskurse für Lehrer an Fortbildungsschulen.

Unterkurse zur Ausbildung von Lehrern an gewerblichen Fortbildungsschulen werden demnächst abgehalten werden in Kiel in der Zeit vom 14. September bis 10. Oktober d. J., in Berlin in der Zeit vom 5. November bis 2. Dezember d. J., in Frankfurt a. M. in der Zeit vom 19. November bis 16. Dezember d. J.

Betr. Jugendfürsorge der Fortbildungsschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 25. Juli 1908.

Die auf den Runderlaß vom 9. Juli 1905 (HMBl. S. 218) erstatteten Berichte über Einrichtungen zur Fürsorge für die schulentlassene Jugend lassen erkennen, daß die gegebenen Anregungen nahezu überall auf fruchtbaren Boden gefallen und in allen Bezirken zum mindesten Anfänge zu einer planmäßigen Fürsorgearbeit zum Besten der gewerblichen Jugend vorhanden sind. Auf der anderen Seite zeigen die Berichte auch die Schwierigkeiten, die die Gewinnung der jugendlichen gewerblichen Arbeiter für diese Zwecke besonders in städtischen Verhältnissen bietet. Um so höhere Bedeutung beanspruchen daher die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen, da sie die einzigen Stellen sind, die in der Zeit zwischen dem Ende der Volksschulpflicht und dem Heeresdienste die im Handel und Gewerbe heranwachsende, der Pflege in erster Linie bedürftige Jugend vereinigen. Allerdings wird, soweit durch Jünglings-, Lehrlings-, Gesellen- und ähnliche Vereine ausreichende Fürsorge getroffen ist, wie schon in dem Erlasse vom 9. Juli 1905 (HMBl. S. 218) betont ist, die Fortbildungsschule zu vermeiden haben, solche bereits eingewurzelten Einrichtungen zu stören. Sonst aber wird die Fortbildungsschule als der Unterbau der Fürsorgeeinrichtungen für die schulentlassene Jugend zu benutzen sein. Die hohe Bedeutung der Angelegenheit veranlaßt mich, hierauf noch einmal die Aufmerksamkeit der Herren Regierungspräsidenten (Ev. Erzellenz) hinzulenken.

Die Entwicklung der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen im letzten Jahrzehnt und die Fortschritte in ihrem Lehrbetriebe beruhen in erster Linie auf der zunehmenden Berücksichtigung der beruflichen Interessen der Schüler. Ich habe nicht den Eindruck, daß hierüber die erzieherischen Aufgaben der Fortbildungsschule vernachlässigt worden sind. Gegenüber den überwiegenden Einflüssen, denen die Fortbildungsschüler Tag aus Tag ein auf der Arbeitsstätte und im Kreise ihrer Altersgenossen unterliegen, kann aber die erzieherische Einwirkung der Fortbildungsschule nicht von weitgehender Wirkung sein, solange sie sich auf die 4 bis 6 Stunden wöchentlich beschränkt, die ihr die jungen Leute in der Regel nur angehören. Die vornehmste Aufgabe der Fortbildungsschule wird aber immer die erzieherische sein, darum darf sie sich nicht auf die Zeit des lehrplanmäßigen Unterrichts beschränken, sondern muß bestrebt sein, auch außerhalb der Schultunden Einfluß auf die ihr anvertraute Jugend zu gewinnen. Diese Aufgabe wird sie mit um so größerem Ernste zu ergreifen haben, jemehr die Verhältnisse sich dahin entwickeln, daß die gewerbliche Jugend des festen Anhaltes an das Elternhaus entbehrt, ohne bei Arbeitgebern und Arbeitsgenossen Ersatz dafür zu finden. Die Aufgabe ist somit keine andere als die, auf die gewerblich tätige Jugend innerhalb ihrer freien Zeit einen bestimmenden Einfluß zu gewinnen. Es handelt sich dabei nicht darum, die jungen Leute für einige Stunden zu einem bestimmten tadelfreien Verhalten zu nötigen, sondern das Ziel muß sein, eine willig aufgenommene innere Beeinflussung der Jugend zu erreichen. Hieraus ergeben sich die Grundsätze, die für die Schaffung und Pflege der Fürsorgeeinrichtungen die Richtung weisen müssen.

Zunächst muß von den Veranstaltungen zur Fürsorge für die schulentlassene Jugend jeder äußere Zwang ferngehalten werden. Die Auferlegung einer neuen Art von Zwang würde bei der Jugend leicht ein inneres Widerstreben auslösen, das häufig das Gegenteil des gewollten Erfolges herbeiführen würde. Ihre Anziehungskraft dürfen die Veranstaltungen der Jugendfürsorge nicht äußeren Zwangsmitteln, sondern lediglich in sich selbst haben, indem sie in verständiger Weise dem Wesen und den Neigungen der Jugend angepaßt sind, indem sie anknüpfen an das berechtigste Streben der jungen Leute, innerhalb ihrer freien Zeit sich zu erholen und mit Altersgenossen zusammen fröhlich zu sein. Dies Bestreben müssen sie in verständige Bahnen zu leiten suchen; je mehr ihnen dies gelingt, je mehr sie einer willigen und fröhlichen Teilnahme der Jugend gewiß sind, um so eher werden sie auch der ernststen sittlichen Einwirkung des Erziehers den Weg öffnen.

Häufig wird es zur Förderung der Fürsorgeeinrichtungen wesentlich beitragen können, wenn die Fortbildungsschüler an ihrer Verwaltung selbst beteiligt werden. Ich würde kein Bedenken darin sehen, sondern es vielmehr willkommen heißen, wenn die Fürsorgeeinrichtungen sogar auf Vereine gestützt werden, die sich zum Zwecke der gemeinsamen Verwaltung der zu ihrem Besten bestimmten Einrichtungen unter den Schülern bilden. Selbst-

verständlich müssen Leiter und Lehrerschaft der Fortbildungsschule an diesen Vereinen beteiligt sein.

Diese Teilnahme kann, wenn sie ohne Engherzigkeit und mit verständigem Eingehen auf die Art und Weise der Jugend erfolgt, dazu beitragen, ein Vertrauensverhältnis zwischen Lehrern und Schülern zu bilden und zu befestigen, das für beide Teile gute Früchte trägt.

Sodann muß von den Fürsorgeeinrichtungen jedes Streben nach Uniformität und jedes bürokratische Schema fernbleiben. Sie müssen sich vielmehr in weitgehender Mannigfaltigkeit den örtlichen und gewerblichen Besonderheiten der Jugend anpassen und auch nach der Jahreszeit verschieden sein. Nur einzelne der wichtigsten Fürsorgeeinrichtungen seien hier erwähnt.

Für den Sommer wird der erste Platz den Leibesübungen jeder Art, seien es Turnübungen, Turnspiele, Sport oder gemeinsame Wanderungen, gehören. Keine andere Veranstaltung ist in gleichem Maße geeignet unter der Jugend einen frischen fröhlichen Sinn, die Neigung zu gesunden und anständigen Vergnügungen und den Trieb zu einer verständigen Anwendung überschüssiger Kraft zu pflegen. Im Winter werden die Leibesübungen mehr zurücktreten müssen, wengleich der Eislauf und anderer Wintersport nicht außer Betracht zu bleiben brauchen. Hauptsächlich aber wird es darauf ankommen, Lehrlingsheime zu errichten, die den jungen Leuten während ihrer freien Zeit, namentlich am Sonntag Nachmittag und Abend, einen behaglichen Aufenthalt, Gesellschaft von Altersgenossen und angemessene Unterhaltung bieten. Verbunden mit den Lehrlingsheimen oder auch unabhängig von ihnen werden Vortragsabende mit belehrenden und unterhaltenden, auch mit musikalischen Darbietungen auf dankbaren Zuspruch rechnen können.

Besonderer Wert wird darauf zu legen sein, daß die Möglichkeit geschaffen und ausgenutzt wird, die jungen Leute mit gutem Lesestoffe zu versehen. Eigene Schülerbibliotheken werden nur die größeren Fortbildungsschulen anlegen können, aber auch in kleineren Verhältnissen wird es den Lehrern möglich sein, bei den jungen Leuten das Interesse für guten Lesestoff zu erwecken und ihnen die Stellen nachzuweisen (Volksbibliotheken und dergl.), wo sie sich die Bücher verschaffen können.

Ich ersuche Sie, sich nach den angeführten Gesichtspunkten der Pflege der Einrichtungen zur Jugendfürsorge bei den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen mit Wärme anzunehmen und, wo es noch nötig ist, auch das Interesse der Gemeindeverwaltungen dafür zu erwecken.

Um dem Zusammenwirken der staatlichen und kommunalen Organe Nachdruck und Geschlossenheit zu geben, wird es sich empfehlen, bezirks- oder provinzweise ein einheitliches Vorgehen nach einem gemeinsamen Plane und unter ständigem Austausch der Erfahrungen anzubahnen. Aus dem Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 27. Juli 1907 — He 1613 — ist Ihnen bekannt, in welcher Weise dies für den Regierungsbezirk Dppeln geschehen ist. In anderer Form, durch Bildung von Vereinen und Ausschüssen, ist dasselbe in den Provinzen Sachsen, Westfalen und Hessen-Nassau unter Leitung der Herren Oberpräsidenten und in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen und Allenstein unter Leitung der Herren Regierungspräsidenten geschehen. Ob, wie es für den Regierungsbezirk Dppeln geschehen ist, es der Anstellung eines Beamten im Hauptamte (Spielinspektors) zur Förderung der Angelegenheit bedarf, wird nach den Verhältnissen der einzelnen Bezirke verschieden zu beurteilen sein. Ich nehme an, daß vielfach die Dienste von Männern, die in ihrem amtlichen Bereiche bereits mit Erfolg auf diesem Gebiete tätig gewesen sind, in Nebenamte werden in Anspruch genommen werden können.

Um die Angelegenheit in Fluß zu bringen und in lebendiger Wirksamkeit zu erhalten, wird es vor allem darauf ankommen, als Träger der Fürsorgeeinrichtungen frische und anregende Persönlichkeiten zu gewinnen, die Neigung und Geschick zum Umgange mit der Jugend haben. Von der richtigen Lösung der Personenfrage wird das Gelingen der Veranstaltungen in erster Linie abhängen. Selbstverständlich werden daneben auch materielle Opfer nicht gescheut werden dürfen. In dieser Hinsicht bin ich bereit zu helfen, wo die Kräfte der zunächst Beteiligten nicht ausreichen und soweit mir Mittel zur Verfügung stehen. Bei Beantragung von Staatszuschüssen, die in der Hauptsache als Beihilfen zu den erstmaligen Einrichtungskosten werden gewährt werden können, ersuche ich besonders anzusprechender Weise gelöst ist.

Für die Fortbildungsschulverwaltungen füge ich Abdrücke dieses Erlasses bei, weitere können von der Geheimen Kanzlei meines Ministeriums bezogen werden.

Die Einforderung eines Berichts über die weitere Entwicklung der Angelegenheit behalte ich mir vor.

IV 8720.

Delbrück.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam sowie mit dem Ersuchen, der Angelegenheit auch Ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, an die übrigen Herren Oberpräsidenten.

2. Fachschulen.

Betr. Abgangszeugnisse über den Besuch der Abend- und Sonntagsschulen an Maschinenbauschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 11. Juli 1908.

Nach Mitteilung des Herrn Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amtes sollen die auf Grund eines regelmäßigen und erfolgreichen Besuchs ausgestellten Abgangszeugnisse der mit königlichen Maschinenbauschulen verbundenen sechsklassigen Abend- und Sonntagsschulen mit den im § 29 6 b u. c der Marineordnung vorgesehenen Bedingungen von jetzt an bis auf weiteres als gleichwertig mit dem Bestehen der für die Annahme als Maschinistenanwärter vorgeschriebenen Eintrittsprüfung anerkannt werden.

In die Abgangszeugnisse der hierfür zunächst nur in Betracht kommenden Abend- und Sonntagsschulen an den Maschinenbauschulen usw. in Machen, Altona, Köln, Dortmund, Duisburg, Elberfeld-Barmen, Essen, Gleiwitz, Görlik, Hagen, Kiel, Magdeburg und Stettin ist daher künftig ein Vermerk über den regelmäßigen und erfolgreichen Besuch des Unterrichts aufzunehmen. Bei den Abend- und Sonntagsschulen, an denen statt des Massensystems das Kursusystem besteht, ist das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch des Unterrichts nur solchen Schülern zu erteilen, die sechs Semester hindurch regelmäßig mindestens 6 bis 8 Unterrichtsstunden wöchentlich besucht und dabei dargetan haben, daß das Ziel des Unterrichts von ihnen erreicht ist.

Von der von einem Maschinenbauschuldirektor angeregten Einführung einer Abgangsprüfung für die Abend- und Sonntagsschulen wird abgesehen.

Sie wollen die Direktoren (den Direktor) der in Betracht kommenden Anstalten (Anstalt) Ihres Bezirkes hiernach baldigst mit Weisung versehen.

Da die Schüler, die den Abend- und Sonntagunterricht sechs Semester hindurch mit dem nötigen Erfolge besucht haben, instande sein werden, später die Maschinistenmaatenprüfung ohne weiteren Schulbesuch abzulegen, so ist den Abend- und Sonntagsschülern durch die Maschinenbauschuldirektoren noch folgendes bekannt zu geben:

1. Diejenigen Maschinistenanwärter der kaiserlichen Marine, welche von dem Kommandanten und leitenden Ingenieur des Schiffes, auf dem sie ihre technische Ausbildung erhalten haben, militärisch und technisch zum Dienste als Maschinistenmaat geeignet und auch wissenschaftlich reif für die Prüfung zum Maschinistenmaaten erachtet sind, dürfen nach sechsmonatiger Dienstzeit ohne Schulbesuch zur Maschinistenmaatenprüfung zugelassen werden.
2. Die Anwärter rangieren nach dem Bestehen der Prüfung bei sonst gleichen Leistungen in der Altersliste vor.

Im Auftrage.

IV 5834.

Dr. von Seefeld.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

Betr. Einrichtung von Repetentenklassen an Baugewerkschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 23. Juli 1908.

In den Berichten der Baugewerkschuldirektoren über die im nächsten Winterhalbjahre zu betreibenden Klassen ist mehrfach darauf hingewiesen worden, daß es erwünscht sei, für Schüler, die im vorigen Winterhalbjahr oder in diesem Sommerhalbjahre die unterste Klasse ohne Erfolg besucht haben, noch eine unterste Klasse (Repetentenklasse) nach dem alten Lehrplane neben der nach dem neuen Lehrplane zu betreibenden fünften Klasse einzurichten.

Um diesen Wünschen nach Möglichkeit zu entsprechen, will ich gestatten, daß bei den Baugewerkschulen, bei denen sich ein Bedürfnis zum Betrieb einer vierten Klasse nach dem alten Lehrplane für Repetenten ergibt, eine solche Klasse eingerichtet wird, sofern dadurch im ganzen nicht mehr Klassen betrieben werden, als der Ermittlung des Bedarfs an Lehrpersonal für das nächste Winterhalbjahr zugrunde gelegt sind. Von der Einrichtung von Repetentenklassen ist durch die betreffenden Direktoren den übrigen preussischen Baugewerkschulen Mitteilung zu machen. Bei Schulen, an denen Repetentenklassen nicht eingerichtet werden, haben die Direktoren die sich bei ihnen etwa meldenden Repetenten an andere preussische Baugewerkschulen, an denen solche Klassen betrieben werden, zu verweisen.

Ich ersuche Sie, die Direktion der Baugewerkschule Ihres Bezirks mit entsprechender Weisung zu versehen.

Im Auftrage.

IV 8046 II.

Dr. Neuhaus.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Statistik des Deutschen Reiches. Band 186. Die Krankenversicherung im Jahre 1906. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amte. Berlin von Puttkammer & Mühlbrecht. 1908.